

# STATUTEN DES VEREINS KINDERKRIPPE WINDRÄDLI



Windrädli  
Kita · Winterthur

## § 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen KINDERKRIPPE WINDRÄDLI besteht ein Verein mit unbeschränkter Dauer (im Sinne von Art. 60 ff ZGB) mit Sitz in Winterthur.

## § 2 Zweck

Der Verein Kinderkrippe Windrädli bezweckt die Organisation, Verwaltung und den Betrieb eines öffentlich zugänglichen und bedürfnisgerechten Angebots zur Tagesbetreuung von Kindern in der Stadt Winterthur. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung betreibt er die Kinderkrippe Windrädli.

Insbesondere sorgt der Verein für Räumlichkeiten, Personal, Finanzierung, Werbung und Kontakt zur Öffentlichkeit und Gemeinwesen. Die Kinderkrippe Windrädli bietet Tagesbetreuung von Kleinkindern als Ergänzung zur familiären Betreuung. Damit dient sie den Eltern als Entlastung und Unterstützung und fördert gleichzeitig die Entwicklung der Kinder.

Soweit für Kindergruppe und Betreuerinnen tragbar, sollen auch behinderte oder anderweitig benachteiligte Kinder aufgenommen werden. Der Verein fördert ausserdem den Kontakt und Austausch unter den Eltern. Die nähere Ausgestaltung des Krippenbetriebes richtet sich nach einem Konzept, das vom Vorstand ausgearbeitet und von der Vereinsversammlung genehmigt wird.

§ 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen oder Familien/Paare werden, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Vereinszweck unterstützen. Insbesondere sind die Eltern der in der Krippe betreuten Kinder gehalten, dem Verein beizutreten.

Pro Mitglied bzw. Familie/Paar ist ein Vereinsbeitrag zu entrichten. An der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Pro Familie/Paar sind maximal 2 anwesende Personen stimmberechtigt. Stellvertretung ist nicht zulässig.

## § 5 Beitritt

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt in der Regel stillschweigend durch den Vorstand.

## § 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Monatsende schriftlich möglich. Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere wenn es mehrmals gegen die Statuten verstossen hat oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt. Der Entscheid der Vereinsversammlung ist endgültig.

## § 7 **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## § 8 **Aufgaben und Befugnisse der Vereinsversammlung (VV)**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags und Genehmigung der übrigen Beiträge
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Revisionsstelle
- i) Entscheid über Ausschluss eines Mitgliedes
- j) Entscheid über Fusion oder Auflösung des Vereins
- k) Festsetzung und Aenderung der Statuten
- l) Entscheid über alle andern, der VV von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände

Die Vereinsversammlung ist für sämtliche ordentlich angekündigten bzw. schriftlich beim Vorstand eingereichten und von der VV genehmigten Traktanden beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ausser in folgenden Fällen:

- Auflösung und Fusion des Vereins
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Aufnahme nicht ordentlich angekündigter Traktanden in die Traktandenliste In diesen Fällen bedarf es zum Beschluss der 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Einberufung der Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im voraus durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge des Vorstandes, sowie Hinweis, dass ein Begehren um Traktandierung weiterer Gegenstände spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an den/die Präsidenten/in zu richten ist (Datum des Poststempels). Ueber die Aufnahme dieser nicht ordentlich angekündigten Traktanden in die Traktandenliste entscheidet die Vereinsversammlung. Ausserordentliche Vereinsversammlungen auf Verlangen der Mitglieder im Sinne von Art. 64 Abs. 3 ZGB oder der Revisionsstelle müssen innerhalb von 60 Tagen seit Eingang des Begehrens beim Vorstand durchgeführt werden.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus 4, maximal aus 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Seine Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht in die Aufgaben und Befugnisse der Vereinsversammlung fallen und soweit sie nicht der Krippenleitung übertragen sind.

Er ist beschlussfähig, wenn zumindest die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Weg (einschliesslich Fax) oder telefonisch gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Die Sitzungen und Beschlüsse werden protokolliert. Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen, wobei der Vorstand eine Pauschalabgeltung beschliessen kann, und sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

## **§ 11 Krippenleitung**

Der Vorstand überträgt die Organisation und Leitung des Krippenbetriebs einer Krippenleitung, gemäss dem von der VV genehmigten Konzept, und erlässt für die Krippenleitung und die übrigen Mitarbeiter/innen Pflichtenhefte. Die Krippenleitung nimmt, soweit nötig, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

## § 12 Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine natürliche Person als Revisoren. Sie muss nicht Vereinsmitglied sein und kann wiedergewählt werden. Die Revisionsstelle prüft Bilanz und Erfolgsrechnung auf Ordnungsmässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht und beantragen Abnahme der Rechnung mit oder ohne Vorbehalt oder Rückweisung an den Vorstand.

## § 13 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 10.

## § 14 Haftung

Für alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## § 15 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins muss das ganze Vermögen einer Institution oder Vereinigung mit gleichen und gemeinnützigen Zielsetzungen zugeführt werden.

## § 16 Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15.3.1993 und treten nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung am 17.3.1997 sofort in Kraft. Die am 16.3.1998 durch die Vereinsversammlung genehmigte Aenderung von § 10 Abs. 4 tritt sofort in Kraft. Die am 19.03.2001 durch die Vereinsversammlung genehmigte Aenderung von § 13 tritt sofort in Kraft. Die am 17.03.2004 durch die Vereinsversammlung genehmigten Einführung von § 4a und Aenderung von § 13 treten sofort in Kraft. Die am 21.04.2010 durch die Vereinsversammlung genehmigten Anpassungen von § 10 und § 13 sowie die Streichung von § 4a treten sofort in Kraft. Die am 7. März 2016 durch die Vereinsversammlung genehmigte Anpassung von § 13 tritt sofort in Kraft. Die am 27. Februar 2017 durch die Vereinsversammlung genehmigte Anpassung von § 10 tritt sofort in Kraft. Die durch die Vereinsversammlung genehmigte Anpassung von § 13 tritt sofort in Kraft.

Winterthur, 27. Februar 2017

Der Präsident:

